

Internationales Vertragsrecht

Kollisionsrecht, UN-Kaufrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht

von
Prof. Dr. Dirk Göllemann

2. Auflage

[Internationales Vertragsrecht – Göllemann](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Internationales Privatrecht – Fit für Studium und Referendariat](#)

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4749 1

Rom II-VO zur Anwendung kommen. Die Anwendung der Rom I-VO entfällt, da es sich nicht um ein vertragliches Schuldverhältnis handelt. Auch die Rom II-VO ist nicht anwendbar, weil es nicht um ein außervertragliches Schuldverhältnis geht, sondern sachenrechtliche Abwehransprüche aus Eigentum infrage stehen. Da kein europäisches Gemeinschaftsrecht zum internationalen Sachenrecht besteht, ist auf nationales Kollisionsrecht, hier also deutsches Kollisionsrecht abzustellen. Hier könnte Art. 43 EGBGB einschlägig sein. Dann müsste das Rechtsverhältnis auf Rechte an einer Sache bezogen sein. Darunter fällt der gesamte Bereich des Sachenrechts, insbesondere Entstehung, Änderung, Übergang, Untergang sowie Inhalt dinglicher Rechte. Hier könnte es um den Inhalt dinglicher Rechte gehen. Mit der unbefugten Nutzung des fremden Parkplatzes greift B in das Eigentum von A ein. A möchte sich dagegen zur Wehr setzen und Störungsbeseitigungsansprüche aus Eigentum geltend machen. Das betrifft den Inhalt seines Eigentumsrechts an dem Grundstück. Es geht also um das Recht an einer Sache.

Etwaige Störungsbeseitigungsansprüche unterliegen daher nach Art. 43 EGBGB dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Da der Parkplatz in Deutschland liegt, kommt deutsches Recht, insbesondere also § 1004 BGB zur Anwendung.

Aufgabe 2:

Der in Deutschland wohnhafte Hauseigentümer H möchte seine portugiesische Immobilie mit einer Hypothek zugunsten eines deutschen Kreditinstituts K belasten. Welches Recht gilt?

Lösungshinweise:

Das anwendbare Recht könnte sich aus Art. 43 EGBGB ergeben. Die beabsichtigte Hypothekenbestellung verschafft dem Kreditinstitut K ein beschränktes dingliches Recht. Daher ist nach Art. 43 EGBGB das Recht des Lageortes maßgebend, sodass portugiesisches Recht zur Anwendung kommt. Fraglich ist, ob hier ausnahmsweise nach Art. 46 EGBGB eine wesentlich engere Verbindung zum deutschen Recht besteht. Allein die Tatsache, dass der Wohnsitzstaat beider Vertragsparteien in Deutschland liegt, reicht jedoch nicht aus, weil Immobilien aus Gründen der Klarheit und Gleichbehandlung einheitlich dem Recht des Belegenheitsorts unterliegen müssen und Grundstücksrechte kollisionsrechtlich nicht vom Wohnsitz der Beteiligten abhängen dürfen mit der Folge, dass sie ggf. verschiedenen Rechtsordnungen unterstehen.

Ergebnis: Die Hypothekenbestellung unterliegt ausschließlich dem Belegenheitsprinzip und damit dem portugiesischen Recht.

beck-shop.de

9 UN-Kaufrecht (CISG)

9.1 Einleitung

9.1.1 Entstehungsgeschichte

Das CISG („Convention on Contracts for the International Sale of Goods“) oder Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen v. 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, kurz auch UN-Kaufrecht genannt,³⁵⁷ ist das Ergebnis einer von den Vereinten Nationen durchgeführten internationalen Konferenz, die vom 10.3. bis 11.4.1980 in Wien stattgefunden hat und an der 62 Staaten teilgenommen haben.³⁵⁸ Basis der Beratungen waren die 1977/1978 vorgelegten Kaufrechtsentwürfe der UNCITRAL, einer ständigen UN-Kommission für internationales Handelsrecht. Das nach den nur einmonatigen Beratungen beschlossene Wiener Übereinkommen ist am 11.4.1980 in der Schlussakte der Konferenz feierlich unterzeichnet worden und gemäß Art. 99 CISG nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde am 1.1.1988 in Kraft getreten. Aufgrund des entsprechenden Zustimmungsgesetzes v. 5.7.1989,³⁵⁹ das vom Bundesrat und Bundestag gebilligt wurde, ist das CISG in Deutschland seit dem 1.1.1991 als Bundesgesetz in Kraft getreten³⁶⁰ und damit gültiges nationales Recht im Bereich des Internationalen Warenkaufs. Durch das Zustimmungsgesetz ist das CISG nicht – wie sonst zumeist bei völkerrechtlichen Verträgen – durch besondere innerstaatliche Regelungen umgesetzt worden, sondern es ist als solches in Kraft gesetzt worden und dementsprechend aus sich selbst heraus zu verstehen (sog. autonome Anwendung).³⁶¹

Vorläufer des CISG waren die Haager Kaufgesetze, die auf der Haager Konferenz von 1964 beschlossen wurden und die in der Bundesrepublik Deutschland als Einheitliches Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) sowie Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) in Geltung gesetzt wurden. Da insgesamt nur neun Staaten das Haager Einheitliche Kaufrecht in Kraft setzten, war die internationale Akzeptanz indes gering. Die Verbreitung des CISG ist dagegen (erfreulicherweise) groß: ihm sind mittlerweile 80 Staaten beigetreten, darunter die wichtigsten Außenhandelspartner Deutschlands. Damit ist den Pionierarbeiten des großen deutschen

³⁵⁷ Weitere geläufige Bezeichnungen sind Internationales UN-Kaufrecht, Einheitliches UN-Kaufrecht, UNCITRAL-Kaufrecht oder Wiener Kaufrechtsübereinkommen. Weltweit hat sich die Bezeichnung CISG am meisten durchgesetzt. Nachstehend werden die Bezeichnungen UN-Kaufrecht und CISG verwendet.

³⁵⁸ Staudinger/Magnus (2002) Einl. zum CISG Rn. 26. Näheres zum Ablauf der Konferenz bei Schlechtriem UN-KaufR Rn. 1 ff., der selbst Teilnehmer war. In der Schlussabstimmung votierten danach 42 Staaten für die Annahme des Übereinkommens, 10 Staaten enthielten sich.

³⁵⁹ BGBl. 1989 II 588, berichtigt BGBl. 1990 II 1699.

³⁶⁰ Bekanntmachung v. 23.10.1990, BGBl. II 1477.

³⁶¹ Staudinger/Ferrari (2002) CISG Art. 1 Rn. 85; Schillo, UN-Kaufrecht oder BGB? – Die Qual der Wahl beim internationalen Warenkaufvertrag. Vergleichende Hinweise zur Rechtswahl beim Abschluss von Verträgen, IHR 2003, 257f.

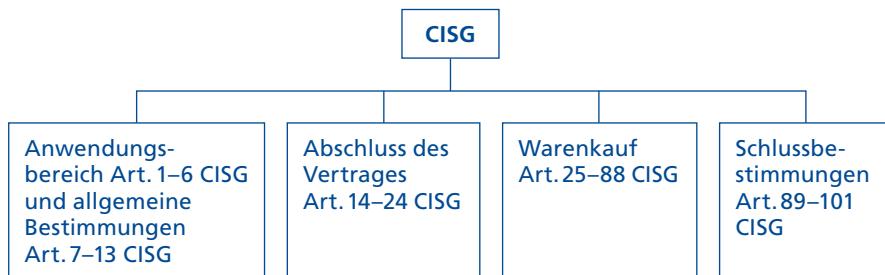
Rechtsvergleichers *Ernst Rabel*, der sich seit den 1920er Jahren für eine Vereinheitlichung des internationalen Warenkaufs eingesetzt hatte und 1929 dem Präsidenten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom entsprechende Vorschläge für ein einheitliches Recht für grenzüberschreitende Warenkäufe vorgelegt hatte,³⁶² ein großer nachträglicher Erfolg zuteil geworden. Denn eine große Anzahl seiner Ideen hat in dem „Einheitlichen Haager Kaufrecht“ und jetzt in dem „Wiener Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ Eingang gefunden. *Ernst Rabel* wird daher allgemein als deren geistiger Vater angesehen („mastermind“).³⁶³

9.1.2 Aufbau und Grundzüge des CISG

Das CISG gliedert sich in vier Teile:

- | | | |
|-----------|---|--------------------|
| Teil I: | Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen | (Art. 1–13 CISG) |
| Teil II: | Abschluss des Vertrages | (Art. 14–24 CISG) |
| Teil III: | Warenkauf | (Art. 25–88 CISG) |
| Teil IV: | Schlussbestimmungen | (Art. 89–101 CISG) |

Bild 14: Gliederung des CISG



Im Einzelnen behandeln die 4 Teile des CISG folgende Themen:

Teil I: Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Art. 1–13 CISG)

In Kap. 1 (Art. 1–6 CISG) wird der Anwendungsbereich des CISG geregelt.

In Kap. 2 (Art. 7–13 CISG) werden allgemeine Bestimmungen zu folgenden Themen getroffen:

- Auslegung des Übereinkommens und Lückenfüllung (Art. 7 CISG)
- Auslegung von Erklärungen und Verhalten einer Partei
– entspricht thematisch den §§ 133, 157 BGB (Art. 8 CISG)
- Handelsbräuche und Gepflogenheiten (Art. 9 CISG)
– entspricht thematisch § 346 HGB
- Begriff der Niederlassung (Art. 10 CISG)
- Form von Kaufverträgen (Art. 11–13 CISG)
– entspricht thematisch den §§ 126–129 BGB

³⁶² Hervorzuheben ist Rabels zweibändiges Werk „Recht des Warenkaufs“.

³⁶³ Schlechtriem UN-KaufR Rn. 2; GK-HGB/Achilles Anhang nach § 382. Präambel zu CISG Rn. 1; v. Sachsen Gessaphe IPR 88.

Bild 15: Feingliederung Teil I



Teil II: Abschluss des Vertrages (Art. 14–24 CISG)

Hier werden wichtige **Abschlussmodalitäten** für den internationalen Warenkauf geregelt, und zwar konkret die Themen Angebot, Annahme, Wirksamwerden und Widerruf von Willenserklärungen. Es geht also um die rechtlichen Materien der Rechtsgeschäfte und des allgemeinen Vertragsrechts, die im deutschen Recht in den §§ 130 ff. und 145 ff. BGB abgehandelt werden. Im Einzelnen sind im CISG geregelt:

- Begriff des Angebots (Art. 14 CISG)
- Wirksamwerden des Angebots, Rücknahme (Art. 15 CISG)
 - entspricht thematisch § 130 BGB
- Widerruf des Angebots (Art. 16 CISG)
 - entspricht thematisch dem § 145 BGB, wenngleich anders geregelt
- Erlöschen des Angebots (Art. 17 CISG)
 - entspricht thematisch dem § 146 BGB
- Begriff der Annahme (Art. 18 CISG)
 - entspricht thematisch den §§ 147–152 BGB
- Ergänzungen, Einschränkungen und sonstige Änderungen zum Angebot (Art. 19 CISG)
 - entspricht thematisch § 150 BGB
- Annahmefrist (Art. 20 CISG)
 - entspricht thematisch deutscher Rechtspraxis zu § 148 BGB
- Verspätete Annahme (Art. 21 CISG)
 - entspricht thematisch §§ 149, 150 BGB
- Rücknahme der Annahme (Art. 22 CISG)
 - entspricht thematisch dem § 130 BGB
- Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Art. 23 CISG)
 - entspricht thematisch dem § 151 BGB

- Begriff des Zugangs
– entspricht thematisch dem §130 BGB

(Art. 24 CISG)

Bild 16: Feingliederung Teil II

Teil III Warenkauf (Art. 25–88 CISG)

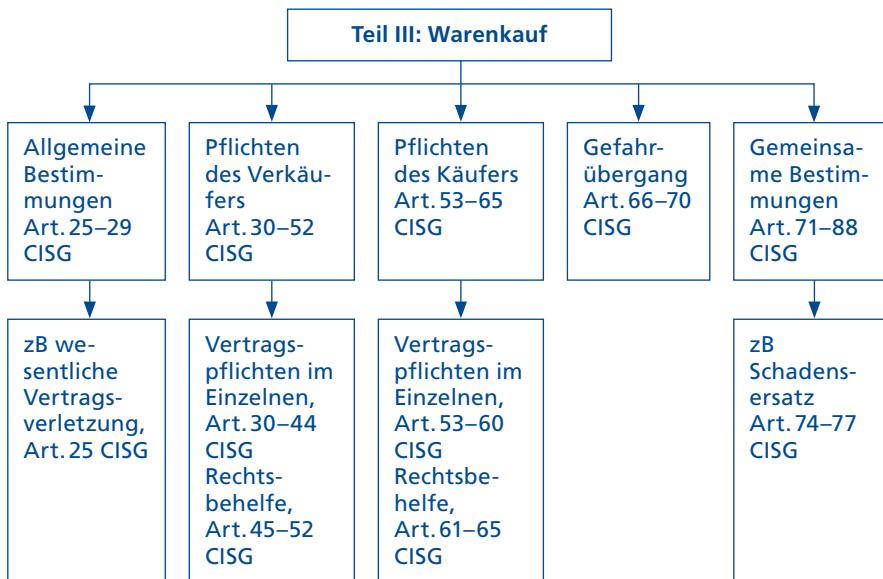
Dieser Teil behandelt Kernstücke des einheitlichen materiellen Kaufrechts, nämlich insbesondere Rechte und Pflichten der Kaufvertragsparteien, die Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen und die Gefahrtragung.

- **Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 25–29 CISG)**, insbesondere Definition der wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 25 CISG)
- **Kapitel II: Pflichten des Verkäufers (Art. 30–52 CISG)**:
Zunächst Auflistung der Pflichten (insbesondere zur vertragsgemäßen Lieferung, Übergabe der Warendokumente und Eigentumsverschaffung, zur Vertragsmäßigkeit der Ware und zur Freiheit von Rechten Dritter) in den Art. 30–44 CISG.
Sodann Folgen von Pflichtverletzungen, dh einer Vertragsverletzung seitens des Verkäufers (Art. 45–52 CISG). Hierzu zählen insbesondere Erfüllung und Nacherfüllung, Schadensersatz (dazu näher Art. 74 ff. CISG) sowie Vertragsaufhebung (dazu näher Art. 81 ff. CISG) und Kaufpreisminderung.
- **Kapitel III: Pflichten des Käufers (Art. 53–65 CISG)**:
Zunächst Auflistung der Pflichten des Käufers zur Bezahlung und Abnahme (Art. 53–60 CISG).
Sodann Beschreibung der Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Verletzung dieser Pflichten, dh einer Vertragsverletzung durch den Käufer (Art. 61–65 CISG). Dies sind insbesondere Erfüllungsansprüche auf Zahlung und Abnahme, Schadensersatz (dazu näher Art. 74 ff. CISG), Ansprüche auf Zinsen (Art. 78 CISG) sowie Vertragsaufhebung.
- **Kapitel IV: Regeln zum Gefahrübergang (Art. 66–70 CISG)**
- **Kapitel V: Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers (Art. 71–88 CISG)**

Themen sind:

- Abschnitt I: Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinander folgende Lieferungen (Art. 71–73 CISG)
- Abschnitt II: Schadensersatz (Art. 74–77 CISG)
- Abschnitt III: Zinsen (Art. 78 CISG)
- Abschnitt IV: Befreiungen (Art. 79–80 CISG)
- Abschnitt V: Wirkungen der Aufhebung (Art. 81–84 CISG)
- Abschnitt VI: Erhaltung der Ware (Art. 85–88 CISG)

Bild 17: Feingliederung Teil III



Teil IV: Völkerrechtliche Schlussbestimmungen (Art. 89–101 CISG)

Insbesonders erlaubt Art. 92 CISG eine teilweise Ratifikation, die Teil II oder Teil III ausklammert. So hatten die skandinavischen Länder Teil II (Vertragsschluss) ausklammert und nur Teil I, III und IV in Kraft gesetzt. Bis auf Norwegen haben sie inzwischen jedoch ihren diesbezüglichen Vorbehalt zurückgenommen.³⁶⁴ Norwegen plant dies gleichfalls.

Ferner ist als völkerrechtliche Bestimmung das Inkrafttreten des Übereinkommens in den einzelnen Vertragsstaaten zu erwähnen (Art. 99 CISG).

9.1.3 Regelungslücken

Das UN-Kaufrecht weist eine Reihe von Regelungslücken auf, die teils auf einer bewussten Entscheidung, teils aus der Unfähigkeit zu einer Verständigung der Dele-

³⁶⁴ Magnus ZEuP 2013, 114.

gierten bei der Wiener Konferenz resultieren. Sie sind ein Spiegelbild der normierten Materien und lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen.

Keine Regelungen wurden getroffen zu den Themen:

- **Konsumentenkauf, Art. 2 lit. a) CISG:**

Die Ausklammerung der B2C-Warenkäufe beruht auf einer bewussten Abstinenz, weil sich Anfang der 80er Jahre abzuzeichnen begann, dass der Verbrauchsgüterkauf einer gesonderten, kundenfreundlichen Regelung bedurfte und die Entwicklung hier erst am Anfang stand.³⁶⁵

- **Produkthaftung, Art. 5 CISG**

Ähnliches gilt für die weitgehende Ausblendung des Themas Produkthaftung, die sich allerdings nur auf Personenschäden, nicht jedoch auf Sach- und Vermögensschäden bezieht. Auch hier war die Entwicklung in den nationalen Gesetzgebungen noch in vollem Gang.³⁶⁶ Die Tendenz ging dabei ersichtlich zu spezialrechtlichen Regelungen außerhalb des allgemeinen Kaufrechts.

- **Eigentumserwerb, Art. 4 S. 2 lit. b) CISG**

Art. 30 CISG fasst nur die Verkäuferpflichten dahingehend zusammen, dass er verpflichtet ist,

1. die Ware zu liefern,
2. die Dokumente zu übergeben und
3. das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Wie die sachenrechtliche Übereignung erfolgt, ist nicht geregelt und bleibt den nationalen Gesetzgebungen überlassen, Art. 4 S. 2 lit. b) CISG. Das bedeutet, dass in den Rechtsordnungen, die auf dem Konsensualprinzip beruhen, wie zB Frankreich, grundsätzlich bereits mit dem Kauf das Eigentum auf den Käufer übergeht, während in Rechtsordnungen wie der deutschen, in denen das strikte Trennungsprinzip zwischen Kauf und Übereignung herrscht, erst infolge eines gesonderten sachenrechtlichen Verfügungsgeschäfts ein Eigentumsübergang stattfindet.

- **Fragen der Irrtumsanfechtung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung, Art. 4 S. 2 lit. a) CISG**

Auch diese Fragen werden der über die Regeln des IPR anwendbaren nationalen Rechtsordnung überlassen.

- **Nichtigkeit von Kaufverträgen wegen Verstoß gegen das Gesetz oder die guten Sitten, Art. 4 S. 2 lit. a) CISG**

Über diese Fragen entscheidet gleichfalls dasjenige nationale Recht, das über das IPR zur Anwendung berufen ist.

- **Verjährungsfristen**

Generell trifft das CISG keine Aussagen zu Verjährungsfristen. So ist nicht geregelt, wann der Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises verjährt. Es fällt besonders auf, dass auch keine Regelung zur Verjährung der Gewährleistungsansprüche getroffen ist. Art. 39 II CISG trifft dazu keine Aussage, sondern behandelt nur die Folgen einer unterlassenen Mängelanzeige. Wird diese nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren seit Übergabe der Ware vorgenommen, so kann sich

³⁶⁵ Vgl. Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer Einleitung II.

³⁶⁶ Das deutsche Produkthaftungsgesetz datiert zB erst vom 15.12.1989.